

7. Der Anfaß von Wassergeld unterbleibt, wenn die Hauswasserleitung einen Brunnen vertritt, auf dessen Genuß für den jeweiligen Wohnungsinhaber ein Anspruch bestand.
8. Die Kosten der laufenden Unterhaltung der Einrichtung werden von der Verwaltung bestritten, wogegen jeder Wohnungsinhaber für alle Schäden einzutreten hat, welche durch sein oder seiner Angehörigen Verschulden, oder infolge mangelhafter Beaufsichtigung der Diensthoten, insbesondere durch unrichtige Behandlung, ordnungswidrigen Gebrauch, Einfrierenlassen der Leitung, Offenlassen der Hähnen usw. an dem Gebäude oder der Wasserleitung entstehen; derlei Beschädigungen sind auf Kosten des Wohnungsinhabers nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verwaltungsbehörde wieder herstellen zu lassen.
9. Von der in Ziff. 4 genannten Verbindlichkeit bleiben solche öffentliche Diener befreit, welche freie Station genießen oder in dem Gebäude nur ein Wohnzimmer anzusprechen haben.
10. Die in Ziff. 4 und 8 genannten Verbindlichkeiten beginnen mit dem Eintritt in den Wohnungsgenuß, im Fall der neuen Einrichtung oder der Erweiterung einer Hauswasserleitung mit dem Tag der Fertigstellung derselben.
 Sofern bei schon bestehenden Einrichtungen die Kosten derselben nicht früher festgestellt wurden, oder die Einrichtung sich in einer auf Kosten des Staats gemieteten Amtsmohnung befindet, ist der zu verzinsende Aufwand von der Stelle an, wo die wegen der Wohnung gefertigte Leitung beginnt, durch Schätzung zu ermitteln.
11. Die Hauswasserleitung bleibt abgeschlossen, wenn der Wohnungsinhaber den Wasserbezug aus öffentlichen Brunnen der Benutzung dieser Leitung vorzieht.